



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Kreise
und kreisfreie Städte
- untere Jagdbehörden –

durch

Landesbetrieb
Wald und Holz NRW
- Obere Jagdbehörde -
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

12.01.2010

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

III-2 – 77-20-00.30

bei Antwort bitte angeben

Herr van Elsbergen

Telefon 0211 4566-365

Telefax 0211 4566-947

heimo.elsbergen@munlv.nrw.d

e

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildschadenverhütung –
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn

Reduktion des Schwarzwildes

Änderung der Fütterungsverordnung

Trotz erster Erfolge bei der Reduktion der Bestände muss Schwarzwild vor dem Hintergrund des Mastjahres 2009 weiterhin intensiv und effektiv bejagt werden.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Fütterungsverordnung ist es aber verboten, in Notzeiten Schwarzwild in einem Umkreis von 200 m von Kirrungen zu erlegen. In Anbetracht der aktuellen Situation ist diese Jagdschränkung jedoch kontraproduktiv.

Sofern die Veterinärämter nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Fütterungsverordnung das Vorliegen einer Notzeit für Schwarzwild festgestellt haben, bitte ich Sie, die Erlegung an Kirrungen von Amts wegen im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung zuzulassen (Ausnahme nach § 4 der Fütterungsverordnung).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Die Maßnahme ist aus Gründen der Wildhege (Erhaltung eines gesunden Wildbestandes) und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden erforderlich. Seite 2 von 3

Im Auftrag

gez. van Elsbergen